

Sonderdruck der Satzungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Beilage zum Kammerreport 3/2002

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

vom 23. April 2002

§ 1

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

§ 2

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlußprüfung schulden die Ausbilder
 - für die erste Anmeldung 76,50 Euro;
 - für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung 76,50 Euro.
- (2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Ausbilder 25 Euro.

§ 3

Für den Antrag zur Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 153 Euro.

§ 4

Für die Anmeldung zur Abschlußprüfung des Fortbildungslehrganges „Geschäftsleiterin in Anwaltsbüros“ gemäß Prüfungsordnung vom 7.11.1995 hat der Prüfungsteilnehmer eine Gebühr in Höhe von 204 Euro zu entrichten.

§ 5

- (1)
 1. Die Gebühr für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei dem Gericht (§§ 8, 18 BRAO) sowie für die Aufnahme ausländischer oder europäischer Anwälte oder Rechtsbeistände in die Rechtsanwaltskammer (§§ 206, 209 BRAO, §§ 2-4, 11-15 EuRAG) beträgt 100 Euro.
 2. Die Gebühr für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59c BRAO) beträgt 510 Euro.
 3. Die Gebühr für jede weitere Zulassung (§§ 33, 226 BRAO) beträgt 50 Euro.
 4. Die Gebühr für die Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) beträgt 20 Euro.
 5. Die Gebühr für die Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 20 Euro.
- (2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig.
- (3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 1.7.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.4.2001 außer Kraft.

Hamburg, den 15. Mai 2002

Axel C. Filges
Präsident

Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

vom 25. April 1995 in der Fassung vom 23. April 2002

§ 1

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und einmalige Beiträge, Umlagen und Verwaltungsgebühren.

§ 2

1. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er wird fällig mit Ablauf des 15. Juni. Für Mitglieder gemäß § 4 wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
3. Einmalige Beträge (Umlagen) und Verwaltungsgebühren sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, den die Kammerversammlung hierfür bestimmt hat.

§ 3

Von der Beitragspflicht befreit sind ausschließlich freiberuflich tätige Schwerbehinderte, die am Beginn des Beitragsjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Die Freistellung setzt für jedes Beitragsjahr einen schriftlichen Antrag voraus, in dem die Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen sind. Er ist bis Ende Juni des Beitragsjahres zu stellen (Ausschlußfrist).

§ 4

1. Der Jahresbeitrag wird auf Antrag ermäßigt
 - a) auf die Hälfte des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder, die im laufenden oder vorhergehenden Jahr erstmalig als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Für diesen Fall der Ermäßigung kommt eine weitere Beitragsermäßigung nach b) nicht in Betracht;
 - b) auf 2/3 des Mitgliedsbeitrages
 - für im ersten Halbjahr des Beitragsjahres ausgeschiedene Mitglieder;
 - für im zweiten Halbjahr des Beitragsjahres aufgenommene Mitglieder;
 - für Mitglieder, die durch Wechsel der Zulassung während des Kalenderjahres Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer werden.

Es wird - auch bei mehrfachem Kammerwechsel innerhalb eines Jahres - höchstens ein voller Jahresbeitrag erhoben.

2. Die Ermäßigung setzt für jedes Beitragsjahr einen Antrag an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer voraus.

§ 5

1. Bei verspäteter Zahlung erhöhen sich der jeweilige Beitrag oder die Umlage um 15 Euro.
2. Auslagen, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung durch Mahnungen, Bankgebühren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Ähnliches entstehen, sind zusätzlich von den Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.

§ 6

Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlußfrist) zu stellen und zu begründen.

§ 7

Die für Rechtsanwälte geltenden Regelungen sind auf andere Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entsprechend anzuwenden.

§ 8

Diese Beitragsordnung gilt ab Beginn des Beitragsjahres 1995.

Hamburg, den 15. Mai 2002

Axel C. Filges
Präsident

Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

vom 26. April 2001

Aufgrund von § 89 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der Fassung vom 9. September 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2278) gibt sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer diese Geschäftsordnung:

§ 1

Teilnahmeberechtigung an Kammerversammlungen

- (1) Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten, muss ihren Namen aber der Kammerversammlung bis zum Beginn der Tagesordnung mitteilen. Bei Widerspruch aus der Kammerversammlung entscheidet diese.

§ 2

Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung gibt der Präsident den Mitgliedern den Termin schriftlich bekannt und teilt die Tagesordnung mit, die er vorsieht. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 BRAO) und Mitglieder für die Wahl in den Kammervorstand vorzuschlagen.
- (3) Dazu setzt der Präsident eine Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Nur die Anträge und Vorschläge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Zu anderen Gegenständen darf die Kammerversammlung auch keine Beschlüsse fassen (§ 87 BRAO).
- (4) Die Wahlvorschläge für den Kammervorstand dürfen jeweils nur eine Person betreffen. Sie müssen die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern enthalten. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist eingehen, sind ungültig.
- (5) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten schriftlich unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (6) In dringenden Fällen kann der Präsident die Fristen der Absätze (2), (3) und (5) abkürzen.
- (7) Die Ankündigung der Kammerversammlung und die Einladung zur Kammerversammlung mit der Tagesordnung, aber ohne den Wortlaut der Anträge, werden unter Wahrung der Fristen der Absätze (2), (3) und (5) im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekanntgemacht. Außerdem sollen die Ankündigung der Kammerversammlung und die Einladung zur Kammerversammlung in die Gerichtskästen der Kammermitglieder gelegt oder an die dem Kammervorstand bekannten Anschriften der Kammermitglieder versandt werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

§ 3

Beschlußfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

§ 4

Vorsitz der Kammerversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist der Präsident verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Diskussion beteiligen. Will er sich in anderen Angelegenheiten zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amt des Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 5
Verhandlungen in der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe von § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Zuerst erhält der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Gegenstand schließt, soll er dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist.
- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Vor der Abstimmung über den dahingehenden Antrag ist ein Redner dafür und ein Redner dagegen zu hören. Beschlüsse über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mit der Einberufung der Kammerversammlung angekündigt ist, dürfen nicht gefasst werden (§ 87 II BRAO).
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 6
Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 III BRAO).
- (2) Der Vorsitzende stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muß abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen.

§ 7
Wahlen

- (1) Die Kammerversammlung wählt in geheimer Wahl.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 III BRAO).

§ 8
Gemeinsame Vorschriften für Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Werden auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben, als Kandidaten zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel ist auch ungültig, wenn er Zusätze oder die Namen von Personen enthält, die nicht Kandidaten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Wahl- oder Abstimmungsverhandlung.
- (4) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Vorstandes ausgezählt und festgestellt.

§ 9
Kammervorstand, Abteilungen des Vorstandes und Präsidium

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 22 Mitgliedern.
- (2) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden.
- (3) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO.

Hamburg, den 26. April 2001

Axel C. Filges
Präsident

**Geschäftsordnung
des Vorstandes
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
in der in der Sitzung vom 7. November 2001 beschlossenen Fassung
gültig ab 1. Januar 2002**

**§ 1
Präsidium**

- (1) Der Vorstand wählt alsbald nach jeder ordentlichen Vorstandswahl aus seiner Mitte das aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister bestehende Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig. Der Präsident wird in der Reihenfolge Vizepräsidenten (diese in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kammervorstand) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Der Präsident kann bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit dessen Vertretung betrauen.
- (3) Bei Verhinderung der sämtlichen Mitglieder des Präsidiums hat dasjenige Vorstandsmitglied, welches dem Kammervorstand die längste Zeit angehört, die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten wahrzunehmen.

**§ 2
Sitzungen**

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann anderen Personen als Mitgliedern des Vorstandes die Anwesenheit gestatten.

**§ 3
Abteilungen**

- (1) Der Vorstand überträgt die ihm gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 BRAO obliegenden Geschäfte auf drei Beschwerde- und zwei Gebührenabteilungen.
- (2) Den Beschwerdeabteilungen gehören je mindestens vier, den Gebührenabteilungen mindestens drei Vorstandsmitglieder an.
- (3) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (4) Die Abteilungen des Kammervorstandes sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wird eine Abteilung des Kammervorstandes dadurch beschlussunfähig, daß weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, so kann sich die Abteilung durch Mitglieder einer anderen Abteilung ergänzen, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.
- (5) Beschlüsse der Abteilungen werden durch ihre Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter unterschrieben.
- (6) Die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des betroffenen Rechtsanwalts. Sind mehrere Rechtsanwälte betroffen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beteiligten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- (7) In den Beschwerdesachen sind zuständig für die Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben A bis G die Abteilung 1, für die Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben H bis O die Abteilung 2 und für die Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben P bis Z die Abteilung 3.
- (8) Die Gutachtaufträge an die Gebührenabteilungen werden rotierend verteilt, das heißt, der erste Auftrag geht an die Abteilung 1, der nächste an die Abteilung 2 usw.
- (9) Die einmal begründete Zuständigkeit einer Beschwerdeabteilung bleibt bestehen bei Namensänderungen, zur Entscheidung über Gegenwürfe oder wenn sich ein gegen mehrere erhobener Vorwurf später auf einen Rechtsanwalt konzentriert.
- (10) Für Entscheidungen, von denen das Mitglied einer Abteilung betroffen ist, ist abweichend von § 3 Abs. 7 die in in der Nummernfolge jeweils nächste Abteilung zuständig, somit anstelle der Abteilung 1 die Abteilung 2, anstelle der Abteilung 2 die Abteilung 3 und anstelle der Abteilung 3 die Abteilung 1, in Gebührensachen jeweils die andere Abteilung.
Entsprechendes gilt für Entscheidungen über Einsprüche und Gegenvorstellungen gegen Entscheidungen einer Abteilung.
- (11) Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im übrigen unberührt.

**§ 4
Entscheidungen in Zulassungssachen und Personalangelegenheiten**

- (1) Zulassungsausschuss
Der Kammervorstand bestellt zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen einen Zulassungsausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, anderweitige und weitere Zulassungen, Entscheidungen gemäß §§ 206 und 209 BRAO sowie gemäß §§ 2-4, 11-15 EuRAG.

Sind nach den Angaben des Antragstellers im Zulassungsantrag alle Zulassungsvoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt, entscheidet über den Antrag der Kammerpräsident (§ 224a Abs. 4 Satz 2 BRAO).

Der Zulassungsausschuss prüft Zweifel am Bestehen einzelner Zulassungsvoraussetzungen. Bestehen danach Bedenken gegenüber dem Zulassungsantrag, führt der Zulassungsausschuss eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

Bestehen durchgreifende Bedenken gegenüber dem Zulassungsantrag nicht, so entscheidet nach entsprechendem Votum des Zulassungsausschusses der Präsident (§ 224a Abs. 4 Satz 2 BRAO).

Das Gespräch gemäß § 15 EuRAG führt der Zulassungsausschuss.

(3) Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Über den Widerruf der Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, und 9 BRAO entscheidet der Präsident (§ 224a Abs. 4 Satz 2 BRAO).

Über alle anderen Fälle von Rücknahmen oder Widerrufen der Zulassung (§§ 14, 35 BRAO) entscheidet der Vorstand aufgrund eines Votums des Zulassungsausschusses.

(4) Sonstige Personalentscheidungen (§§ 17, 28, 29, 29a, 53, 55 BRAO)

Bestehen gegenüber einem Antrag keine Bedenken, entscheidet der Präsident (§ 224a Abs. 4 Satz 2 BRAO). Bedenken gegenüber Anträgen prüft der Zulassungsausschuss; hält er die vorgebrachten Bedenken für begründet, so führt er eine Vorstandsentscheidung herbei.

Andernfalls entscheidet der Präsident aufgrund des Votums des Zulassungsausschusses (§ 224a Abs. 4 Satz 2 BRAO).

Für die Festsetzung der Vergütung von Vertretern oder Abwicklern (§ 53 Abs. 10 Satz 5-7, § 55 Abs. 3 BRAO) ist stets der Vorstand zuständig.

§ 5

Übergangsregelung

Alle laufenden Gebührentachten werden vom bisherigen Referenten weiterbearbeitet und in dessen Gebührenabteilung übernommen.

§ 6

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse aus Kammermitgliedern bestellen.

Hamburg, den 7. November 2001

Axel C. Filges
Präsident

Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammervom 25. April 1995

Aufgrund § 89 Absatz 2, Ziffer 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der Fassung vom 02.09.1994 (BGBl 1994, Teil I Seite 2278) ändert die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in der Kammerversammlung vom 23.04.2002 die Satzung vom 25.04.1995 wie folgt:

Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen

§ 1 Fahrtkosten

1. Für öffentliche Verkehrsmittel und Mietwagen werden sämtliche Kosten (einschließlich sämtlicher Zuschläge) in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.
2. Bei Fahrten mit eigenem Pkw werden Kilometergelder in Höhe von 0,35 Euro erstattet, höchstens jedoch 255,60 Euro je Reise, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.

§ 2 Tagessätze für Verpflegung

Für jeden Tag der tätigkeitsbedingten Abwesenheit wird zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes ein Betrag von 51,10 Euro vergütet. Der Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Reise nach 12.00 Uhr mittags begonnen wird oder bis 12.00 Uhr mittags endet.

§ 3 Abwesenheitsgeld

Bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit bis zu 4 Stunden wird ein Tagegeld von 23,00 Euro, bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit über 4 bis zu 8 Stunden wird ein Tagegeld von 46,00 Euro und bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit von über 8 Stunden wird ein Tagegeld von 84,35 Euro vergütet.

§ 4 Übernachungskosten

Für jede notwendige Übernachtung sind 17,85 Euro ohne Nachweis zu erstatten. Bei Vorlage von Belegen für höhere Übernachtungskosten sind diese zu erstatten. Sind in den Übernachtungskosten Kosten für das Frühstück enthalten, so sind die Hotelkosten um 10,20 Euro je Übernachtung zu kürzen.

§ 5 Sonstige Auslagen

Sonstige bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer tätigkeitsbedingten Abwesenheit entstehen, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt; hierzu rechnen insbesondere Gebühren für die Post, Gepäckbeförderung und Unterbringung, Teilnehmer- und Eintrittsgebühren. Ausgeschlossen sind insbesondere freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwaltungsgebühren.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichtes erhalten eine Aufwandsvergütung in Höhe von 25,50 Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
2. Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,35 Euro monatlich.

§ 7

Diese Richtlinien gelten ab Beginn des Jahres 1995.

Hamburg, den 15. Mai 2002

Axel C. Filges
Präsident